



EDITORIAL 1/2023

Voller Elan starten wir in das Jahr 2023 und stellen uns den Herausforderungen. Wie immer zu Jahresbeginn sind es vor allem die neuen Werte in der Einkommensteuer, an die wir uns gewöhnen müssen. In den aktuellen Lohnsteuerrichtlinien finden sich die Ansichten der Finanzverwaltung zu E-Auto, Öffi-Ticket und Teuerungsprämie. Wie jedes Jahr finden Sie im Anhang die praktische Tabelle der Sozialversicherungswerte 2023. In der Umsatzsteuer gilt ab 1.1.2023 eine Ausweitung des ig Dreiecksgeschäfts, welches in einem Beispiel erläutert wird. Den aktuellen Stand zum Energiekostenzuschuss I & II, aktuelle höchstgerichtliche Entscheidungen sowie eine Übersicht der wichtigsten steuerlichen Termine für die Monate Februar und März 2023 runden diese Ausgabe ab.

Wir wünschen viel Erfolg im neuen Jahr 2023!

Inhalt:

1. EINKOMMENSTEUERLICHE NEUERUNGEN 2023	1
2. LOHNSTEUERRICHTLINIEN – ÄNDERUNGEN 2023	4
3. UMSATZSTEUERLICHE ÄNDERUNGEN 2023	6
4. ENERGIEKOSTENZUSCHUSS II	8
5. HÖCHSTGERICHTLICHE ENTSCHEIDUNGEN	9
6. SPLITTER 1/2023	11
7. TERMINE FEBRUAR UND MÄRZ 2023	11

Beilage: TABELLE DER SOZIALVERSICHERUNGSWERTE 2023

1. EINKOMMENSTEUERLICHE NEUERUNGEN 2023

Wir starten das Jahr 2023 gleich mit einigen Neuerungen in der Einkommensteuer. Wegen der Inflationsanpassung (Stichwort: Entfall der kalten Progression) ändern sich nicht nur die Werte der einzelnen Tarifstufen, sondern auch Absetz- und Freibeträge. Eine Reihe von veränderlichen Werten, wie die Sachbezugswerte und andere in der Personalverrechnung wichtige Bezugsgrößen, werden überblicksmäßig dargestellt.

1.1 Steuerbefreiungen

- **Sportlerbegünstigung:** Noch rasch vor Jahresende wurde eine **Erhöhung der pauschalen Reiseaufwandsentschädigungen** für Sportler, Schiedsrichter und Sportbetreuer beschlossen. Sportvereine können ab 1.1.2023 an diese Personengruppe bis **€ 120 täglich** (bisher € 60) und bis **€ 720 monatlich** (bisher € 540) ausschließlich als pauschale Reiseaufwandsentschädigung bezahlen. Diese sind bis Ende Februar des Folgejahres an das Finanzamt zu melden. Diese Entschädigungen sind in der genannten Höhe **steuer- und sozialversicherungsfrei**, insofern die Tätigkeit nicht den Hauptberuf bzw die Hauptquelle der Einnahmen bildet.
- **Zuschüsse von Sozialfonds an aktive und ehemalige Arbeitnehmer** bei Arbeitslosigkeit, für Weiterbildung und Umschulung, bei langem Krankenstand oder im Todesfall nach einem Arbeitsunfall sind in begrenzter Höhe steuerfrei.

Hinweis: Um die Lesbarkeit der durchaus komplexen Inhalte zu erhöhen, haben wir bewusst von einer genderkonformen Schreibweise Abstand genommen. Die gewählten Begriffe gelten selbstverständlich für alle Geschlechter.

Haftungsausschluss: Wir haben die vorliegende Klienten-Info mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt, bitten aber um Verständnis dafür, dass sie weder eine persönliche Beratung ersetzen kann noch dass wir irgendeine Haftung für deren Inhalt übernehmen können.

1.2 Sachbezugswerte

- Für die **Privatnutzung eines Firmen-PKW** sind basierend auf den CO₂-Emissionswerten nach dem WLTP-Messverfahren bei Erstzulassung in 2023 folgende Sachbezugswerte anzusetzen:

Sachbezug	Fahrzeugtyp	CO ₂ -Wert im Zeitpunkt der Erstzulassung nach WLTP	max pm
2%	alle PKW und Hybridfahrzeuge	2023: über 132 g/km	€ 960
1,5%	ökologische PKW und Hybridfahrzeuge	2023: bis 132 g/km	€ 720
0%	Elektroautos	0 g/km	€ 0
0%	Fahrräder /Krafträder	0 g/km	€ 0

Die Privatnutzung eines Dienstfahrzeuges (ausgenommen (E-)Fahrrad) schließt ein **Pendlerpauschale** aus, selbst dann, wenn Kostenbeiträge geleistet werden. Mit der Novelle der **Sachbezugswerteverordnung** wurde die Steuerfreiheit der Nutzung von arbeitgebereigenen Fahrrädern und Krafträdern präzisiert. Darin wird festgehalten, dass auch dann, wenn zB ein Dienst-Fahrrad im Rahmen einer Gehaltsumwandlung zur Verfügung gestellt wird, die Steuerfreiheit gegeben ist. Allerdings vorausgesetzt, das Gehalt liegt über der kollektivvertraglichen Einstufung. Die Begünstigung gilt auch für die Sozialversicherung.

- Firmenparkplatz**

Für die Zurverfügungstellung eines Parkplatzes in einer parkraumbewirtschafteten Zone ist für alle Fahrzeuge ein **Sachbezug von monatlich € 14,53** anzusetzen. Dies gilt auch für E-Cars.

- Zinersparnis**

Für Arbeitgeberdarlehen oder Gehaltsvorschüsse beträgt 2023 der Sachbezugswert für die **Zinersparnis 1%** (2022: 0,5%).

- Sachbezugswert **Wohnraum**

=Richtwertmietzins 1.4.2022	Bgld	Knt	NÖ	OÖ	Slbg	Stmk	Tirol	Vbg	Wien
€/m² Wohnfläche mtl	5,61	7,20	6,31	6,66	8,50	8,49	7,50	9,44	6,15

1.3 Pendlerpauschale

Der **Zuschlag zum Pendlerpauschale**, der mit dem befristeten Anti-Teuerungspaket ab Mai 2022 eingeführt wurde, gilt **bis zum 30.6.2023**.

in €	kleines Pendlerpauschale			großes Pendlerpauschale		
	ohne Zuschlag		mtl Zuschlag bis 30.6.2023	ohne Zuschlag		mtl Zuschlag bis 30.6.2023
Entfernung	pa	mtl		pa	mtl	
2 km – 20 km	-	-	-	372,00	31,00	+ 15,50
20 km – 40 km	96,00	58,00	+ 29,00	1.476,00	123,00	+ 61,50
40 km – 60 km	1.356,00	113,00	+ 56,50	2.568,00	214,00	+ 107,00
über 60 km	2.016,00	168,00	+ 84,00	3.672,00	306,00	+ 153,00

Der bei Anspruch auf das kleine oder große Pendlerpauschale zustehende Pendlereuro (von € 2 **pro Jahr** und Kilometer der einfachen Fahrtstrecke) erhöht sich von Mai 2022 bis Juni 2023 um **€ 0,50 pro Monat** und Kilometer der einfachen Fahrtstrecke.

1.4 Reisespesen

Die Sätze für Tages- und Nächtigungsdiäten im Inland sind unverändert geblieben. Hier zur Erinnerung:

Taggeld - Inland	Dauer > 3 Std bis 12 Std aliquot ein Zwölftel	€ 26,40
Nächtigungsgeld - Inland	pauschal anstelle Beleg für Übernachtung	€ 15,00

Km-Geld PKW /Kombi	Km-Geld Mitbeförderung	Km-Geld Motorrad	Km-Geld Fahrrad
€ 0,42	€ 0,05	€ 0,24	€ 0,38

1.5 Steuertarif, Absetz- und Freibeträge ab 2023

Mit der Abschaffung der kalten Progression gelten ab 2023 indexierte Tarifgrenzen. Gleichzeitig tritt für die 3. Stufe die Tarifsenkung mit einem Mischsatz von 41% für das Jahr 2023 in Kraft (ab 2024: 40%). Weiters sind einige Absetz- und Freibeträge ebenfalls valorisiert worden. Die Indexierungen sind leicht zu erkennen, da alle Werte kaum mehr runde Zahlen sind.

Einkommensteuertarif: pa	für die ersten € 11.693	0%
	€ 11.693 bis € 19.134	20%
	€ 19.134 bis € 32.075	30%
	€ 32.075 bis € 62.080	41%
	€ 62.080 bis € 93.120	48%
	€ 93.120 bis € 1 Mio	50%
	über € 1 Mio	55%

HINWEIS: Wer schon einmal zur Information die Steuerbelastung berechnen will, hier der Link zum Entlastungsrechner 2023: <https://onlinerechner.haude.at/BMF-Brutto-Netto-Rechner/>

jährlich	bei 1 Kind	bei 2 Kindern	für jedes weitere Kind
Alleinverdiener-/ Alleinerzieher-absetzbetrag	€ 520	€ 704	€ 232
Unterhaltsabsetzbetrag	€ 31	€ 47	€ 62

jährlich	Arbeitnehmer	inkl Pendlerzuschlag	zzgl SV-Bonus	Pensionist
SV-Rückerstattung (max)	€ 421	€ 526	€ 684	€ 579

				Einschleifgrenzen			
jährlich	Grundbetrag	erhöht	Zuschlag	erhöhter VAB		Zuschlag zum VAB	
Verkehrsabsetzbetrag	€ 421	€ 726	€ 684	€ 12.835	€ 13.676	€ 16.832	€ 25.774

	Grundbetrag	Einschleifgrenzen		erhöhter PAB	Einschleifgrenzen		Partnereink.
Pensionisten-absetzbetrag	€ 868	€ 20.967	€ 26.826	€ 1.278	€ 18.410	€ 26.826	€ 2.315

1.6 Änderungen in der Sozialversicherung

- **Unfallversicherung** wird mit 1.1.2023 von 1,2% auf **1,1%** gesenkt.
- **Säumniszuschläge** je Meldeverstoß **€ 59**, insgesamt innerhalb eines Beitragszeitraums € 975.
- **Verzugszinsen** betragen ab 1.1.2023 **4,63%**.
- **Kurzarbeit** gilt grundsätzlich **bis 30.6.2023**, wobei die Begründung dafür deutlich spezifischer ausfallen muss als bisher.

- Die Neuberechnung des **Lohnausgleichs bei Altersteilzeit** sieht vor, dass in den oberen Ausgangswert alles an Entgelt einzubeziehen ist, unabhängig davon, ob es während der Altersteilzeit weiter gebührt. Im Endergebnis bedeutet das weniger Lohnausgleich.

Beispiel: Dienstverhältnis seit 1.2.2015, Beginn Altersteilzeit (ATZ) ab 1.2.2023; Ø monatlicher Grundlohn € 3.200, Ø Überstunden € 400 und Ø SEG-Zulage der letzten 12 Monate vor ATZ € 250; Funktionszulage mtl € 150 (entfällt mit ATZ). Das Entgelt vor Reduzierung der Arbeitszeit (31.1.2023) beträgt Grundlohn € 3.250, Überstunden € 300, SEG-Zulage € 450, Funktionszulage € 150.

Lösung: Oberer Ausgangswert: € 4.000 (3.200+400+250+150)

Unterer Ausgangswert: € 1.925 (3.250+450+150=3.850/2)

Lohnausgleich: € 1.037,50 (4.000-1.925=2.075/2)

- Homeoffice im Ausland geht in die Verlängerung bis 30.6.2023**

Erfreulicherweise wurde die **SV-Zuständigkeit bei pandemiebedingtem Homeoffice** erneut verlängert, womit es selbst bei Überschreiten der 25%-Grenze zu keiner Änderung der SV-rechtlichen Zuständigkeit innerhalb der EU, im EWR bzw in der Schweiz kommt. Nach Ablauf der Vereinbarung kommen die Rechtsvorschriften jenes Mitgliedstaates, in dem das Unternehmen / der Arbeitgeber seinen Sitz hat, zur Anwendung. Daher kann es ab dem 1.7.2023 aufgrund der für Telearbeit geltenden Regelungen zu einer Änderung der bisherigen SV-rechtlichen Zuständigkeit von Mitgliedstaaten kommen.

1.7 Dienstgeberbeitrag reduziert von 3,9% auf 3,7%

Wenn Sie bereits 2023 den reduzierten Satz von 3,7% anwenden möchten, lesen Sie die Voraussetzungen dazu in der Ausgabe der KlientenINFO 8/2022.

1.8 Regelbedarfssätze für Unterhaltsleistungen für das Kalenderjahr 2023

Die monatlichen Sätze werden jährlich per 1.1. angepasst.

	0 - 5 Jahre	6 - 9 Jahre	10 - 14 Jahre	15 - 19 Jahre	20 Jahre und darüber
Regelbedarfssätze in €	320	410	500	630	720

1.9 Pflegegeld valorisiert ab 1.1.2023

Pflegestufe	1	2	3	4	5	6	7
monatlich in €	175,00	322,70	502,80	754,00	1.024,20	1.430,20	1.879,50

2. LOHNSTEUERRICHTLINIEN – ÄNDERUNGEN 2023

Durch den Wartungserlass 2022 zu den Lohnsteuerrichtlinien 2002 wurden die im abgelaufenen Jahr ergangenen Judikate und Erlässe in die Lohnsteuerrichtlinien eingearbeitet. Wir stellen hier eine Auswahl der uns wesentlich erscheinenden Änderungen vor.

- Sachbezug für das Aufladen eines Elektro-Autos:**

Wird ein **arbeitgebereigenes Elektro-Kfz** dem Arbeitnehmer **auch für dessen private Fahrten** überlassen (Dienstfahrzeug), dann gilt ab 2023: Kein Sachbezug wird angesetzt, wenn das Fahrzeug beim Arbeitgeber aufgeladen wird oder der Arbeitgeber die Kosten für das Aufladen an einer öffentlichen Ladestation ersetzt. Beim Aufladen an einer Ladeeinrichtung des Arbeitnehmers liegt kein Sachbezug vor, wenn als Strompreis maximal der von der E-Control veröffentlichte Haushaltspreis ersetzt wird (für 2023: 22,247 Cent/kWh) und die für das überlassene Kfz aufgewendete Strommenge durch eine „smarte Wallbox“ ermittelt wird. (Übergangsregelung bis Dezember 2025: Ist nachweislich keine „smarte“ Wallbox beim Arbeitnehmer vorhanden, bleibt ein Pauschalbetrag von maximal € 30 / Monat steuerfrei.)

Ersetzt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer zusätzlich die Kosten einer Ladeeinrichtung für dieses Dienstfahrzeug, ist nur ein € 2.000 übersteigender Betrag als Sachbezug anzusetzen.

Verwendet der **Arbeitnehmer sein eigenes Elektro-Fahrzeug**, wird kein Sachbezug angesetzt, wenn das Fahrzeug unentgeltlich beim Arbeitgeber aufgeladen wird. Jeder bezahlte Kostenersatz des Arbeitgebers für Ladestrom stellt aber steuerpflichtigen Arbeitslohn dar. Auch die Kostentragung für eine E-Ladestation beim Arbeitnehmer (für dessen eigenes Kfz) ist steuerpflichtiger Arbeitslohn.

- **Steuerfreier Zuschuss zu Elektro-Carsharing:**

Schließt ein Arbeitnehmer eine Vereinbarung mit einer Carsharing-Plattform, über die er für seine Privatfahrten E-Autos, E-Motorräder, E-Bikes oder E-Scooter gegen Bezahlung nutzen kann, und gewährt der Arbeitgeber hierfür einen Zuschuss, ist dieser ab dem Jahr 2023 bis **max € 200 pro Jahr steuerfrei**.

- **Steuerfreies Öffi-Ticket verändert Pendlerpauschale:**

Erhält der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber steuerfreie Zahlungen für ein Öffi-Ticket, vermindern diese steuerfreien Zahlungen die Höhe eines allfälligen Pendlerpauschales. Der Anspruch auf den Pendlereuro wird hingegen nicht gekürzt.

- **Dienstreise des Arbeitnehmers mit eigenem Kfz:**

Soweit der Arbeitnehmer für seine Dienstreisen ein **Öffi-Ticket** verwendet, das ihm vom **Arbeitgeber steuerfrei bezahlt** worden ist, können keine weiteren Fahrtkostenersätze für die Dienstreise steuerfrei gewährt werden. Nur die Aufzahlung auf die erste Klasse oder auf die Business-Class kann zusätzlich steuerfrei gewährt werden. Sollte der Arbeitnehmer das Öffi-Ticket aber nachweislich nicht für Dienstreisen verwenden (zB Nutzung des eigenen PKW), können allgemein Fahrtkostenersätze (zB Km-Geld) steuerfrei ausbezahlt werden.

TIPP: Dokumentieren Sie, weshalb der PKW anstelle der Öffis verwendet wurde, zB weil umfangreiche Unterlagen mitzunehmen sind und das Meeting 40 km vom Bahnhof entfernt stattgefunden hat.

Verwendet der Arbeitnehmer für die Dienstreise das von ihm **privat bezahlte Öffi-Ticket**, sind Fahrtkostenersätze des Arbeitgebers für diese Dienstreise bis zur Höhe der fiktiven Kosten des (günstigsten) öffentlichen Verkehrsmittel steuerfrei. Gewährt der Arbeitgeber keinen solchen Fahrtkostenersatz, kann der Arbeitnehmer die fiktiven Kosten des (günstigsten) öffentlichen Verkehrsmittel als Werbungskosten absetzen.

- **Teuerungsprämie:**

Zahlt der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern auf Grund der gestiegenen Preise **zusätzlich zum Arbeitslohn eine Teuerungsprämie**, ist diese als Bonuszahlung oder Zulage in den Kalenderjahren 2022 und 2023 bis zu einem Betrag von € 3.000 pro Arbeitnehmer und Jahr steuerfrei. Die Zahlungen dürfen **nicht üblicherweise bisher gewährt** worden sein. Belohnungen, die bereits in der Vergangenheit aufgrund von Leistungsvereinbarungen gezahlt wurden, fallen daher nicht unter diese Befreiung.

Die Teuerungsprämie ist auch von den Lohnnebenkosten wie der Sozialversicherung, der Kommunalsteuer und dem Dienstgeberbeitrag befreit.

Als **üblicherweise bisher gewährt** gelten in diesem Zusammenhang sowohl Zahlungen aufgrund eines arbeitsrechtlichen Anspruchs als auch freiwillige (unverbindliche, widerrufliche, etc) Zahlungen. Wenn bisher üblicherweise Bonuszahlungen geleistet wurden, ist die an deren Stelle gewährte Bonuszahlung steuerpflichtig. Eine zweimalige vorbehaltlose Auszahlung führt laut OGH dazu, dass dem Arbeitnehmer auch für künftige Jahre ein Anspruch auf diese Zahlung zusteht. Zahlungen aus bereits bestehenden Leistungsvereinbarungen bleiben daher weiterhin steuerpflichtig, auch wenn sie nunmehr unter dem Titel "Teuerungsprämie" gewährt werden.

HINWEIS: Daher besteht **keine Steuerfreiheit**, wenn die **Teuerungsprämie an Stelle einer in den Vorjahren ausgezahlten Prämie** gewährt wird.

- **Behandlungskosten in Privatklinik als außergewöhnliche Belastung:**

Aufzahlungen für die **Sonderklasse oder für eine Privatklinik** sind ausnahmsweise dann als außergewöhnliche Belastung absetzbar, wenn **triftige medizinische Gründe vorliegen**. Liegt eine ärztliche Bestätigung über die dringliche medizinische Notwendigkeit der Behandlung im Privatkrankenhaus vor und wäre bei einer längeren Wartezeit auf einen Platz in einem öffentlichen Krankenhaus mit nachteiligen gesundheitlichen Folgen zu rechnen gewesen, sind die Kosten für die Privatklinik als außergewöhnliche Belastung abzugsfähig. Als triftige medizinische Gründe für eine bestimmte Behandlungsart können auch Aussichten auf ein geringeres Risiko von Folgewirkungen der Operation gelten (zB „NanoKnife-Methode“).

- **Kosten für ein Alters- und Pflegeheim als außergewöhnliche Belastung:**

Kosten für ein Alters- und Pflegeheim sind nur dann außergewöhnlichen Belastungen, wenn Krankheit, Pflege- oder Betreuungsbedürftigkeit vorliegen. Bei Bezug eines **Pflegegeldes ab Stufe 1** kann jedenfalls von einer Pflegebedürftigkeit ausgegangen werden und sind die Kosten für eine Pflegeeinrichtung (zB Pflegeheim, Seniorenresidenz) als außergewöhnliche Belastung abzugsfähig.

3. UMSATZSTEUERLICHE ÄNDERUNGEN 2023

Neben kleineren Änderungen im Bereich der Umsatzsteuer gilt das Hauptaugenmerk der Neuregelung des innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäfts ab 2023.

3.1 Dreiecksgeschäfte nun auch für vier Beteiligte

Die Anwendung der Vereinfachungsregelung für innergemeinschaftliche Dreiecksgeschäfte erfährt ab 1.1.2023 eine Erweiterung. Damit eröffnen sich mehr Gestaltungsspielräume für Reihengeschäfte, bei denen unter bestimmten Voraussetzungen Registrierungs- und Meldepflichten im Bestimmungsland vermieden werden können.

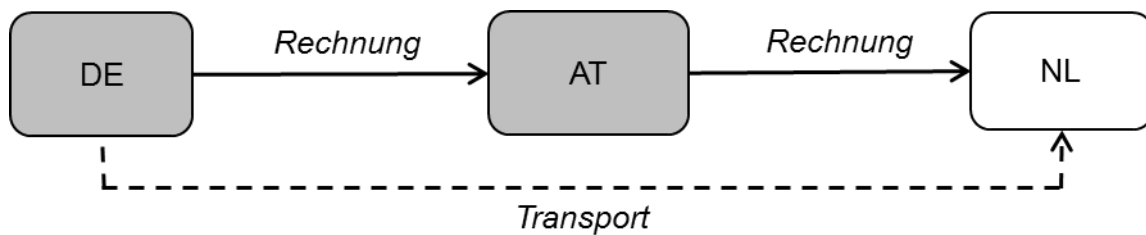
In der einfachsten (und bis 31.12.2022 einzig zulässigen) Form liegt dann ein **ig Dreiecksgeschäft** vor, wenn **drei Unternehmer** in **drei** verschiedenen **Mitgliedstaaten** über einen Gegenstand Umsatzgeschäfte abschließen, wobei dieser Gegenstand unmittelbar vom ersten Lieferer an den letzten Abnehmer (= Empfänger) gelangt. Der mittlere Unternehmer wird als Erwerber bezeichnet. Voraussetzung ist, dass der Erwerber keinen Sitz / Wohnsitz im Empfangsstaat hat, wobei das Vorliegen einer UID-Nummer im Empfangsstaat unschädlich ist, insoweit diese UID-Nummer nicht für dieses Geschäft verwendet wird. Es ist auch unschädlich, sollte der Erwerber im Abgangsstaat ansässig sein, aber für das vorliegende Dreiecksgeschäft die UID-Nummer eines anderen Mitgliedstaates verwenden.

Um die Vereinfachung anwenden zu können, muss der Gegenstand vom Lieferer / Erwerber zum Empfänger befördert oder versendet werden. Eine Abholung durch den Empfänger ist nicht zulässig. Der Erwerber hat eine Rechnung auszustellen, die ausdrücklich auf das Vorliegen eines ig Dreiecksgeschäftes und den Übergang der Steuerschuld auf den Empfänger hinweist sowie die UID-Nummern des Erwerbers und des Empfängers enthält. Weiters ist eine Zusammenfassende Meldung (ZM) abzugeben.

Die **Vereinfachung liegt darin, dass die umsatzsteuerliche Registrierung des Erwerbers im Empfangsstaat vermieden wird, da der ig Erwerb des Erwerbers steuerfrei ist und die Steuerschuld für die lokale Lieferung im Empfangsstaat auf den Empfänger übergeht**. Der fiktive ig Erwerb im Staat des Erwerbers (aufgrund der verwendeten UID-Nr dieses Mitgliedstaates) gilt als besteuert.

Beispiel: Lieferung DE an AT erfolgt durch DE (bewegte Lieferung). Der ig Erwerb des AT (=Erwerber) ist in NL steuerfrei. Die Lieferung AT an NL gilt als ruhende Lieferung, welche umsatzsteuerbar im Bestimmungsland ist, jedoch die Steuerschuld auf NL übergeht. Dh es ist keine Registrierung des AT in den Niederlanden notwendig. Der fiktive ig Erwerb des AT in Österreich gilt als besteuert.

DE = Lieferer, AT = Erwerber, NL = Empfänger



©HGF

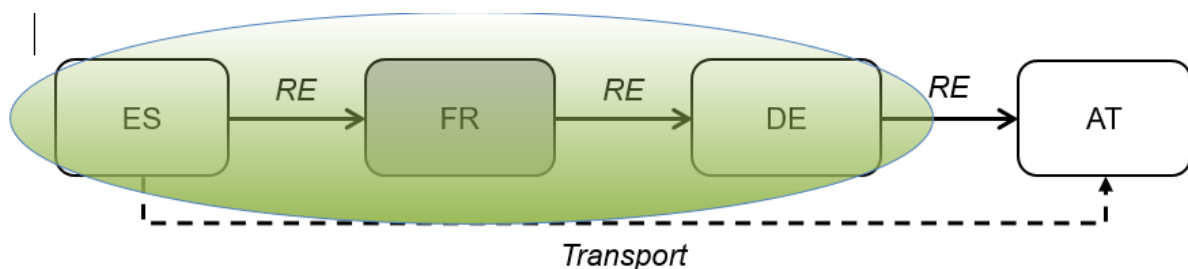
Ab 1.1.2023 gilt die Vereinfachungsregel für Dreiecksgeschäfte auch innerhalb von Reihengeschäften mit mehr als drei Beteiligten. Eine begriffliche Änderung betrifft den Empfänger, der nun als Abnehmer bezeichnet wird. Allerdings kann immer nur einer der am Reihengeschäft Beteiligten die Vereinfachung für sich beanspruchen. Dies ist jener Unternehmer in der Reihe, der den ig Erwerb im Bestimmungsland tätigt, also der Empfänger der bewegten Lieferung ist (= Erwerber). Die formellen Voraussetzungen ändern sich nicht.

HINWEIS: Fraglich bleibt, ob die neue erweiterte Definition der Dreiecksgeschäftes auch dann gilt, wenn der Erwerber unter österreichischer UID-Nummer auftritt und der Gegenstand in ein anderes Bestimmungsland geliefert wird. In diesen Fällen ist (auch) die Rechtslage im Bestimmungsland entscheidend dafür, ob ein Dreiecksgeschäft vorliegt oder misslingt. Sollten berechnigte Zweifel bestehen, ob die Steuerbehörden des Empfangsstaates das Vorliegen eines Dreiecksgeschäftes akzeptieren, empfiehlt es sich, bereits von vorneherein darauf zu verzichten, da neben dem zusätzlichen administrativen Aufwand auch Strafen dieser Steuerbehörden zu erwarten sind.

Beispiel mit vier Beteiligten und einer Abtrennung zwischen den ersten drei Beteiligten:

AT (Österreich) bestellt bei DE (Deutschland) dort nicht vorrätige Werkzeugteile. DE gibt Bestellung weiter an FR (Frankreich). FR hat die Werkzeugteile nicht auf Lager, bestellt sie bei ES (Spanien) und befördert sie an AT. Jeder Unternehmer tritt mit der UID-Nr seines Landes auf, nur DE verwendet eine österreichische UID-Nr.

Lösung: → Lieferung ES an FR: die bewegte Lieferung findet zwischen ES und FR statt. FR ist der Erwerber und kann die ig Dreiecksgeschäftsregelung in Anspruch nehmen. Es liegt ein ig Erwerb des FR in Österreich vor, der steuerfrei ist, und weiters ein fiktiver ig Erwerb in Frankreich, der als besteuert gilt. FR muss den Rechnungslegungs- und Meldevorschriften in FR nachkommen.
 → Lieferung FR an DE: ruhende Lieferung in Österreich, Übergang der Steuerschuld auf DE.
 → Lieferung von DE an AT: ruhende Lieferung in Österreich, steuerpflichtig in Österreich.
 → ES = Lieferer, FR = Erwerber, DE = Abnehmer, AT = Empfänger



© HGF

TIPP: Sollten Sie planen, bisherige Reihengeschäfte unter Anwendung der Vereinfachungsregel für ig Dreiecksgeschäfte neu zu gestalten, ersuchen wir um rechtzeitige Kontaktaufnahme mit unserer Kanzlei. Gerne klären wir für Sie die genauen Umstände ab und unterstützen Sie, die Konsequenzen eines misslungenen Dreiecksgeschäftes zu vermeiden.

3.2 Weitere Änderungen

- Ab 1.1.2023 ist auch die **grenzüberschreitende** Beförderung von Personen mit der **Eisenbahn** wie bei der Schiff- und Luftfahrt für den österreichischen Streckenteil **echt steuerbefreit** (mit Vorsteuerabzug).

- Anhebung der Umsatzgrenze für die Anwendung der **land- und forstwirtschaftlichen Pauschalierung** ab 2023 auf € 600.000 (bisher € 400.000).
- Verlängerung der umsatzsteuerlichen Sonderbehandlung für COVID-19-Schutzmasken (Steuersatz: Null), Diagnostika und Impfstoff (Steuerbefreiung) bis 1. Juli 2023.

4. ENERGIEKOSTENZUSCHUSS II

Aufgrund der weiterhin enormen Teuerung im Bereich der Energiekosten hat die Bundesregierung am 22. Dezember 2022 weitere Unterstützungen dafür der Öffentlichkeit präsentiert. Neben der Ausweitung des Förderzeitraum des Energiekostenzuschusses I (EKZ I) bis Ende Dezember 2022 wurde der Energiekostenzuschuss II (EKZ II) vorgestellt.

Details zum EKZ II, die in einer Richtlinie erlassen werden, sind bis dato noch nicht bekannt. Wir möchten Ihnen dennoch einen Überblick über jene Informationen geben, die wir bereits haben:

- Förderzeitraum: **1.1.2023 bis 31.12.2023**
- Förderhöhe: mindestens € 3.000 bis maximal € 150 Millionen (pro Unternehmen)
- Die Antragstellung wird wie beim EKZ I über den Fördermanager der aws möglich sein.
- Ausgenommen sind unter anderem staatliche Einheiten, energieproduzierende oder mineralölverarbeitende Unternehmen sowie Unternehmen aus dem Bereich Banken- und Finanzierungswesen.

Die Förderstufen und deren Voraussetzungen finden Sie in der Tabelle:

	Fördergrenze pro Jahr in €	Energieintensität (Eingangskriterium)	Förderintensität in %	Berechnungsformel	Verbrauchsmenge	Energieformen
1	3.000 – 2 Mio	0%	60%	Förderung der Mehrkosten	100%	Treibstoffe , Strom, Erdgas, Wärme/Kälte (inkl Fernwärme), Dampf , Heizöl, etc.
2	2 Mio – 4 Mio	0%	50%	Förderung des 1,5-fach übersteigenden Preises	70% von 2021	Strom, Erdgas, Wärme/Kälte (inkl Fernwärme), Dampf , Heizöl, etc.
3	4 Mio – 50 Mio	3% auf 2021 oder 6% auf das erste Halbjahr 2022	65%	Förderung des 1,5-fach übersteigenden Preises	70% von 2021	Strom, Erdgas, Wärme/Kälte (inkl Fernwärme), Dampf , Heizöl, etc.
4	50 Mio - 150 Mio	3% auf 2021 oder 6% auf das erste Halbjahr 2022	80%	Förderung des 1,5-fach übersteigenden Preises	70% von 2021	Strom, Erdgas, Wärme/Kälte (inkl Fernwärme), Dampf , Heizöl, etc.
5 (NEU)	4 Mio – 100 Mio	0%	40%	Förderung des 1,5-fach übersteigenden Preises	70% von 2021	Strom, Erdgas, Wärme/Kälte (inkl Fernwärme), Dampf , Heizöl, etc.

Dabei sind folgende Neuerungen besonders hervorzuheben:

- Das Merkmal der Energieintensität des Unternehmens entfällt in den ersten beiden Stufen.
- Die Förderintensität wird in den ersten zwei Stufen stark erhöht.
- Die förderfähigen Energieformen wurden ausgeweitet.

5. HÖCHSTGERICHTLICHE ENTSCHEIDUNGEN

Ende des Jahres 2022 gab es wieder eine Reihe von interessanten höchstgerichtlichen Entscheidungen. Wir haben für Sie die unserer Meinung nach für die Praxis besonders relevanten Judikate herausgesucht und in kurzer Form dargestellt.

• Bereits die Vermietungsabsicht verhindert die ImmoEST-Steuerbefreiung für hergestellte Gebäude

Ein Ehepaar errichtete auf seinem Grundstück ein Wohnhaus. Bereits während der Bauphase ließ es über Makler nach Mietern suchen. Wegen der beabsichtigten Vermietung machte das Ehepaar auch die Vorsteuern aus den Baukosten geltend. Da nach Fertigstellung des Hauses kein geeigneter Mieter gefunden werden konnte, verkaufte das Ehepaar die Immobilie und machte bei der ImmoEST die Steuerbefreiung für selbst hergestellte Gebäude geltend. Der VwGH entschied, dass die Steuerbefreiung nicht zusteht, weil das Gebäude der Erzielung von Vermietungseinkünften gedient hat. Dafür reicht nämlich bereits die objektiv nachweisbare Vermietungsabsicht aus. Offen blieb, ob die ImmoEST-Befreiung zusteht, wenn der Nachweis gelingt, dass die Vermietung Liebhaberei gewesen wäre.

• Steuerpflicht des Entgelts für die Option auf ein Grundstück

Eine Grundstückseigentümerin räumte einem Kaufinteressenten die Option zum Kauf ihres Grundstücks innerhalb einer bestimmten Frist (Ausübungszeitraum) ein. Für die Optionseinräumung erhielt sie ein Entgelt. Wird die Option nicht ausgeübt, führt dieses Entgelt bei der Grundstückseigentümerin zu Einkünften aus Kapitalvermögen, und zwar in dem Zeitpunkt, in dem der Ausübungszeitraum abläuft.

• Abzug inländischer Sozialversicherung auf Auslandseinkünfte

Ein Steuerpflichtiger hatte in Deutschland und in Österreich einen Wohnsitz und erzielte auch in beiden Staaten Einkünfte. Der Mittelpunkt der Lebensinteressen war in Österreich. Die Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung für die deutschen und österreichischen Einkünfte fielen in Österreich an (Sozialversicherung der Selbständigen). Grundsätzlich muss der Wohnsitzstaat die Sozialversicherung einkommensteuerlich abziehen. Bei zwei Wohnsitzstaaten muss jeder der beiden Staaten jenen Teil der Sozialversicherung abziehen, der auf die von ihm aufgrund des DBA zur Besteuerung zugewiesenen Einkünfte entfällt. Falls aber im ausländischen Wohnsitzstaat nach der dortigen Rechtslage der Abzug nicht möglich ist, nimmt Österreich als weiterer Wohnsitzstaat den Abzug der gesamten Sozialversicherung vor.

• Abgabennachsicht wegen Auswirkung des Zufluss- Abflussprinzips

Ein Geschäftsführer erhielt 2011 eine hohe Zahlung zur Abfindung der Betriebspension. Diese Zahlung unterlag 2011 der Lohnsteuer. Im Folgejahr 2012 mussten ca. € 350.000 des Abfindungsbetrages zurückbezahlt werden, weil dieser zu hoch ermittelt worden war. Die Rückzahlung führte 2012 zu Werbungskosten, die sich aber insoweit nicht steuerlich auswirken konnten, als sie das Einkommen 2012 überstiegen. Der VwGH entschied: Ausnahmsweise kann das Zufluss- Abflussprinzip eine sachliche Unbilligkeit bewirken und daher eine Abgabennachsicht rechtfertigen. Die Nachsicht ist im Falle einer gravierenden Belastung des Arbeitnehmers möglich, wenn ihn kein relevantes Verschulden am Zufließen des unrechtmäßigen Bezuges trifft.

- **Übertragung stiller Reserven durch Privatstiftung**

Privatstiftungen können aufgedeckte stille Reserven aus dem Verkauf von Aktien und anderen Beteiligungen auf die Anschaffungskosten einer neu erworbenen Ersatzbeteiligung übertragen. Die Übertragung der stillen Reserve ist insofern nicht möglich, als die Anschaffungskosten der Ersatzbeteiligung aus einem Gesellschafterzuschuss resultieren. Zudem dürfen durch die Übertragung der stillen Reserve die Anschaffungskosten der Ersatzbeteiligung nicht negativ werden. Die Kapitalerhöhung bei einer bestehenden Tochtergesellschaft der Privatstiftung gilt nur dann als Ersatzbeteiligung, wenn sich als Folge der Kapitalerhöhung das Beteiligungsausmaß der Privatstiftung um zumindest 10% erhöht.

- **Verlängerung der Steuerbemessungs-Verjährungsfrist durch Grundbuchsabfrage**

Mit Kaufvertrag aus dem Jahr 2010 hatte ein Käufer Eigentumsanteile an einem Grundstück gekauft, wofür der Parteienvertreter die Grunderwerbsteuer durch Selbstberechnung abgeführt hatte. Im Jahr 2016 schrieb das Finanzamt mit Bescheid die Grunderwerbsteuer von einer höheren Bemessungsgrundlage vor, weil es von einem Bauherrenmodell ausging und daher die Baukosten miteinbezog. Strittig wurde, ob im Jahr 2016 bereits Verjährung eingetreten war. Der VwGH verneinte die Verjährung. Das Finanzamt hatte im Jahr 2015 eine Grundbuchsabfrage gemacht sowie den Kaufvertrag aus der digitalen Urkundensammlung des Grundbuchs abgerufen und ausgedruckt und zudem eine Anfrage an die das Bauherrenmodell bewerbende GmbH gestellt. Jede dieser behördlichen Handlungen war eine Verlängerungshandlung (früher Unterbrechungshandlung), die eine Verlängerung der Verjährungsfrist bei Ende 2016 bewirkte.

- **Grunderwerbsteuer auf die Kosten des Kaufvertrages**

Wenn Käufer und Verkäufer den Rechtsanwalt mit der Errichtung des Kaufvertrags beauftragen und sich der Käufer zur Tragung der gesamten Vertragserrichtungskosten verpflichtet, zählt die Hälfte der Vertragserrichtungskosten zur Bemessungsgrundlage der Grunderwerbsteuer. Beauftragt der Verkäufer allein die Verfassung der Vertragsurkunde und verpflichtet sich der Käufer, diese Kosten zur Gänze zu übernehmen, dann gehören die gesamten Vertragserrichtungskosten zur Bemessungsgrundlage. Nur wenn allein der Käufer den Auftrag erteilt, fällt keine Grunderwerbsteuer auf die Vertragserrichtungskosten an.

- **Grunderwerbsteuer bei Einbringung nach UmgrStG**

Mit Vertrag vom Jänner 2016 brachte eine natürliche Person ihren Kommanditanteil mitsamt dem aus Grundstücken bestehenden Sonderbetriebsvermögen rückwirkend zum 30.6.2015 nach Artikel III UmgrStG in eine GmbH ein. Liegt der Umgründungstichtag nach dem 31.12.2015, bildet bei Vorgängen nach dem UmgrStG der Grundstückswert die Bemessungsgrundlage der Grunderwerbsteuer (anders bei land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken); lag der Umgründungstichtag hingegen vor dem 1.1.2016, war der zweifache Einheitswert die Bemessungsgrundlage. Für Erwerbsvorgänge nach dem 31.12.2015 beträgt der Steuersatz bei Vorgängen nach dem UmgrStG grundsätzlich 0,5% (anders bei land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken); bildet aber wegen des rückwirkenden Umgründungstichtags vor dem 1.1.2016 noch der zweifache Einheitswert die Bemessungsgrundlage, beträgt der Steuersatz 3,5%.

- **Begleichung einer zivilrechtlichen Forderung des Finanzamtes**

Wegen einer Steuerschuld von ca € 1,6 Mio hatte das Finanzamt durch das Bezirksgericht ein Pfandrecht am Grundstück des Steuerpflichtigen vormerken lassen. Dadurch fielen gerichtliche Gebühren von € 19.000 an, die keine Abgaben sind und daher nicht am Abgabekonto verbucht werden, deren Ersatz das Finanzamt aber zivilrechtlich vom Steuerpflichtigen fordert. Da der Steuerpflichtige sein Grundstück verkaufen wollte, forderte das Finanzamt die Begleichung der Steuerschuld und diesen Gebührenersatz. Der Steuerpflichtige überwies die Steuer und die Gebühren in einer Summe auf das Abgabekonto. Weil die Einzahlung des Gesamtbetrages ohne Anführung einer speziellen Verwendungswidmung erfolgt ist, stellt sie eine Saldozahlung auf dem Abgabekonto zur Abdeckung von Steuerschulden dar, sodass sie nicht der Abdeckung der Gebührenforderung von € 19.000 diene. Nur soweit am Abgabekonto ein Guthaben entsteht, kann das Finanzamt eine Aufrechnung mit seiner Gebührenforderung erklären.

6. SPLITTER 1/2023

An vielen kleinen Rädchen wird laufend gedreht. Damit Sie auch darüber gut informiert sind, hier ein Überblick, was es sonst noch zu beachten gilt.

Arbeitsplatzpauschale

Ab dem Jahr 2022 steht jedem Selbständigen ein Arbeitsplatzpauschale für die betrieblichen Nutzung der eigenen Wohnung zu, wenn ihm zur Ausübung der betrieblichen Tätigkeit kein anderer Raum zur Verfügung steht. Das Arbeitsplatzpauschale beträgt € 1.200 oder € 300, je nachdem, ob er auch andere Einkünfte aus einer aktiven Erwerbstätigkeit erzielt, für die ihm ohnedies ein Arbeitsraum außerhalb der Wohnung zur Verfügung steht.

Grundstücksübertragung unentgeltlich oder entgeltliche (und damit ImmoEst-pflichtig)

Dem Entwurf zur Änderung der Einkommensteuerrichtlinien ist dazu folgendes zu entnehmen.

Bei Übertragungen nach dem 15.11.2021 gilt:

- Beträgt die Gegenleistung **zumindest 75%** des gemeinen Wertes des übertragenen Grundstücks, ist davon auszugehen, dass eine **Veräußerung** vorliegt.
- Beträgt die Gegenleistung **höchstens 25%** des gemeinen Wertes des übertragenen Grundstücks, liegt eine **unentgeltliche** Übertragung vor.
- Beträgt die Gegenleistung **mehr als 25%, aber weniger als 75%** des gemeinen Wertes des übertragenen Grundstücks, ist unter nahen Angehörigen grundsätzlich von einem unentgeltlichen Rechtsgeschäft auszugehen.

Neuerliche Anhebung der Zinssätze auf 3,88%

Aufgrund der Anhebung des EZB-Leitzinssatzes noch kurz vor Weihnachten wurden mit Wirkung **ab 21.12.2022** erneut die **Stundungs-, Anspruchs-, Aussetzungs-, Beschwerde- und Umsatzsteuerzinsen** auf **3,88%** erhöht. Die Zinssätze wurden zuletzt ab 2.11.2022 auf 3,38% erhöht.

Senkung Körperschaftsteuertarif auf 24%

Ab dem Kalenderjahr 2023 erfolgt die Senkung des KöSt-Satzes von bisher 25% auf 24%, ab dem Kalenderjahr 2024 dann auf 23%.

Beachtung der Maßgeblichkeit ab 2023 auch bei Anwendung der degressiven AfA

Mit Einführung der degressiven Abschreibung wurde bis Ende 2022 die befristete Möglichkeit eröffnet, diese unabhängig von der unternehmensrechtlichen Geltendmachung nur steuerlich zu beanspruchen. Ab 2023 ist die steuerliche Begünstigung nur mehr im Gleichklang mit dem Unternehmensrecht zugänglich. Ausgenommen davon sind Energieerzeugungsunternehmen, für die die Abweichung von der Maßgeblichkeit der Unternehmensbilanz für die Steuerbilanz nochmals um drei Jahre verlängert wurde.

7. TERMINE FEBRUAR UND MÄRZ 2023

Gerade der Monat Februar ist für zahlreiche Jahresmeldungen besonders wichtig. Damit Sie nicht doch eine Frist übersehen, hier eine Übersicht der wichtigsten Termine und Fristen für Februar und März 2023.

15.2.2023: Registrierkassen Jahresendbeleg

Der Dezember-Monatsbeleg ist gleichzeitig auch **der Jahresendbeleg**. Sie haben daher nach dem letzten getätigten Umsatz am 31.12.2022 den **Jahresbeleg erstellt**. Der Ausdruck ist 7 Jahre aufzubewahren sowie auf einem externen Datenspeicher zu sichern. Eine **Prüfung des Jahresendbelegs** mit Hilfe der Belegcheck-App ist **bis zum 15.2.2023** möglich.

28.2.2023: Jahreslohnzettel und weitere Meldungen für Zahlungen im Jahr 2022

Unternehmer sind verpflichtet, die **Jahreslohnzetteln 2022** (Formular L 16) für ihre Dienstnehmer elektronisch an das Finanzamt zu melden. Diese haben alle für die Erhebung der Abgaben maßgebliche Daten zu enthalten. Seit 2021 ist es auch verpflichtend, die **Anzahl der Homeoffice-Tage** sowie ein allfällig **ausbezahltes Homeoffice-Pauschale** und die Anzahl der Kalendermonate, in welchen der Arbeitnehmer überwiegend (mehr als die Hälfte der Arbeitstage im Lohnzahlungszeitraum) auf Kosten der Arbeitgebers befördert wurde, sowie vom Arbeitgeber übernommene **Kosten für ein Öffi-Ticket** zu übermitteln.

Auch Zahlungen für bestimmte Leistungen an andere Personen, die außerhalb eines Dienstverhältnisses geleistet werden, sind elektronisch an das Finanzamt zu übermitteln.

- Eine **Meldung nach § 109a EStG** ist für erbrachte Leistungen außerhalb eines Dienstverhältnisses, wie zB Aufsichtsräte, Stiftungsvorstände, Versicherungsvertreter, Zeitungskolpoteure, **Vortragende**, Funktionäre von öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder **freie Dienstnehmer**, zu erstatten. Diese kann unterbleiben, wenn das Gesamtentgelt (inkl Reisekostenersätze) für das Kalenderjahr nicht mehr als **€ 900** pro Person bzw Personenvereinigung beträgt. Das Entgelt für jede **einzelne Leistung** darf **€ 450** nicht übersteigen.
- Mitteilungen bei **Auslandszahlungen gem § 109b EStG** betreffen Zahlungen ins Ausland **für im Inland ausgeübte Leistungen aus selbständiger Arbeit** (zB Rechtsanwalt, Steuerberater, wesentlich beteiligter Gesellschafter-Geschäftsführer). Weiters sind Auslandszahlungen bei **Vermittlungsleistungen**, die von unbeschränkt Steuerpflichtigen erbracht werden oder sich auf das Inland beziehen, sowie bei **kaufmännischer und technischer Beratung** im Inland (zB Konsulententätigkeit) zu melden. Diese Regelung zielt auf die Erfassung von Zahlungen ins Ausland ab, unabhängig davon, ob sie an unbeschränkt oder beschränkt Steuerpflichtige erfolgten bzw ob eine Freistellung durch ein DBA vorliegt. Die Mitteilung kann unterbleiben, wenn die Zahlung an den einzelnen Leistungserbringer **€ 100.000** nicht übersteigt, ein Steuerabzug bei beschränkt Steuerpflichtigen erfolgte oder die Zahlung an eine ausländische Körperschaft geleistet wurde, die einem zumindest 15%igen-Steuersatz unterliegt. Bei vorsätzlicher Nichterfüllung droht eine Geldstrafe von bis zu 10% des zu meldenden Betrags, maximal € 20.000.

28.2.2023: Meldungen für den Sonderausgabenabzug von Spenden des Jahres 2022

Um die automatische Erfassung von Spenden als Sonderausgabe in der Steuererklärung bzw Arbeitnehmerveranlagung zu erlangen, sind **bis zum 28.2.2023** Zahlungen des Jahrs 2022 durch die Empfängerorganisation an das Finanzamt zu melden. Dies betrifft nur **Organisationen** mit fester örtlicher Einrichtung im **Inland**. Voraussetzung ist, dass Spender ihre Identifikationsdaten (**Vorname und Zuname lt Meldezettel und Geburtsdatum**) bei der Einzahlung bekannt geben. Damit stimmen sie grundsätzlich der Datenübermittlung zu. Anonyme Spenden bleiben unberücksichtigt. Abzugsfähig sind nur Spenden an im Gesetz angeführte Einrichtungen (Museen, freiwillige Feuerwehr uä) und durch Bescheid festgestellte begünstigte Spendenempfänger iHv bis zu 10% der Einkünfte (Privatperson) bzw des Gewinns (Unternehmen) des laufenden Kalenderjahrs.

15.3.2023: Entscheidung, ob monatliche oder vierteljährliche UVA

Unternehmer, deren Umsatz im vorangegangenen Kalenderjahr 2022 € 100.000 überschritten haben, sind zur monatlichen Abgabe der Umsatzsteuervoranmeldung verpflichtet. Liegt der Vorjahresumsatz unter € 100.000 und über € 30.000, sind die UVA vierteljährlich einzureichen. Eine freiwillige monatliche UVA-Abgabe ist möglich. Das Wahlrecht wird ausgeübt, indem fristgerecht für den ersten Voranmeldungszeitraum (zB für den Monat Jänner 2023) die UVA bis zum 15.3.2023 dem Finanzamt übermittelt wird. Andernfalls ist für den Voranmeldungszeitraum 1.Quartal 2023 die UVA bis zum 15.5.2023 einzureichen.